

Fall 3 – Sachverhalt

As und Es glückliche Ehe ist in letzter Zeit etwas getrübt, immer häufiger kommt es bereits wegen Kleinigkeiten zum Streit. E geht mit dieser Situation auf ihre Weise um, indem sie wieder häufiger etwas mit ihrer Freundesclique aus Jugendtagen unternimmt. Um die guten alten Zeiten original wieder aufleben zu lassen, kramt sie auch ihre geliebte Kleidung von damals wieder aus den Tiefen des Schrankes hervor. A findet dieses jugendliche Gebaren albern. Auch das „neue“ aufreizende Outfit ist ihm ein Dorn im Auge: Also beschließt er, dieses Problem auf denkbar einfache Weise zu lösen: Er begibt sich in das Haushaltswarengeschäft seines langjährigen Freundes F und verlangt nach einer Textilschere. F, der über die häuslichen Probleme und Sorgen seines Freundes genauestens informiert ist, ahnt schon, dass A das gute Stück nicht zum Nähen verwenden wird und kann sich vorstellen, wie A sich vielleicht an der Garderobe der E zu schaffen macht oder anderes Negatives im Sinn hat. Da es sich bei A um einen guten Freund handelt, verkauft er ihm die Schere dennoch ohne Zögern. Es gehe ihn schließlich nichts an, was andere Leute zu Hause veranstalten.

Als sich E auch am folgenden Abend ein eng tailliertes Kleid für eine weitere Partynacht ohne den A zurechtlegt, kann dieser seinen Unmut nun nicht mehr zurückhalten. E ihrerseits reagiert gereizt und die beiden geraten in einen heftigen Streit. E möchte nicht einsehen, weshalb sie ihr hübsches Kleid nicht mehr tragen soll. A ist über die Ignoranz seiner Frau erbost. Als diese ins Bad verschwindet, um sich vor dem Einkleiden noch frisch zu machen, zückt A die Schere, um das Kleid zu zerschneiden. Mit Ansetzen der Schere fühlt er aber, wie dünn der Stoff ist. Kurzerhand legt er die Schere beiseite und zerreißt das Kleid mit den Händen.

Nicht bereit, sich von dieser neuerlichen Auseinandersetzung den Abend vermiesen zu lassen, verlässt E wenig später in einem anderen Kleid und mit vorwurfsvollem Kopfschütteln die Wohnung. Auch A möchte nun der häuslichen Enge entfliehen und streift in den kommenden Stunden gedankenverloren durch die Straßen und Kneipen der Stadt. Als er gegen 3 Uhr wieder in der Ewohnung eintrifft, ist auch E von ihrer doch noch äußerst heiteren Partynacht zurück, und nicht nur das: In schwer angetrunkenen Zustand war der E beim Zähneputzen der Kulturbeutel hinter den voll aufgedrehten Heizkörper (Vorlauftemperatur 80

Grad) im Badezimmer gerutscht. Damit der Inhalt nicht durch die Hitze geschädigt würde, hatte sie sich sogleich daran gemacht, den Beutel wieder hervorzuholen. Dabei allerdings wurden ihr die vorübergehende Alkoholisierung und ihre dadurch verringerten motorischen Fähigkeiten zum Verhängnis. Sie klemmte sich so unglücklich ein, dass sie mit dem gesamten Oberkörper an die Heizquelle fixiert zu liegen kam und ihre im schmalen Zwischenraum zwischen dem scharfkantigen Heizkörper, der Wand und der Fensterbank festklemmenden Arme und Schultern nicht mehr befreien konnte. Trotz der Hitze schlief sie aufgrund ihres Rausches alsbald ein, den Thermostat hätte sie aber ohnehin nicht erreichen können.

Ohne von E Notiz zu nehmen, geht A nach Aufsperrern der Wohnungstür direkt ins Schlafzimmer. Das leer vorgefundene Ehebett wundert ihn schon seit geraumer Zeit nicht mehr. A bemerkt die E und deren Lage deshalb erst nach dem Aufstehen um 12 Uhr. Der nervlichen Belastung ihrer zerrütteten Ehe endgültig überdrüssig, beschließt A jedoch, die inzwischen ebenfalls erwachte und nur noch sehr schwach wimmernde E sterben zu lassen und fährt um 13 Uhr zu einem Tennismatch seiner Mannschaft in eine 50 km entfernte Großstadt. E verstirbt gegen 16 Uhr. Die spätere Obduktion ergibt zweifelsfrei, dass E schon vor 12 Uhr entgegen der sicheren Annahme des A tödlich verletzt und damit von A gar nicht mehr zu retten war.

Wie haben sich die Beteiligten strafbar gemacht? Gegebenenfalls erforderliche Strafanträge sind gestellt. §§ 211, 221, 239 StGB sind nicht zu prüfen.

Der Fall ist teilweise BGH NStZ 1997, 485 nachgebildet.